

Außenstelle Karlsruhe

Bundesnetzagentur • DLZ 4 • Bismarckstraße 3 • 72764 Reutlingen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom 901680179735 9 26- 2 65 oder 9 26-0 Reutlingen 22.10.2019

Festsetzung von Beiträgen Ihre Frequenzzuteilung 68121020 Kassenzeichen 901680179735

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus den beiliegenden Bescheiden ergeben sich folgende von Ihnen zu entrichtenden Abgaben:

- Beiträge nach dem TKG (Veranlagungszeiträume s. Anlagen): 65,89 €
- Beiträge nach dem EMVG (Veranlagungszeiträume s. Anlagen): 4,23 €
Aus den Festsetzungen ergibt sich demnach eine Forderung von: 70,12 €

Ihre Zahlungsverpflichtungen:

Zum 01.12.2019 zu zahlender Betrag:

70,12 €

Hinweis:

Bitte verwenden Sie nachstehende Zahlungsangaben und stellen Sie einen Zahlungseingang bis zum jeweils oben angegebenen Termin sicher:

Empfänger / Begünstigter

: BUNDESKASSE TRIER

Kreditinstitut des Begünstigten

: DEUTSCHE BUNDESBANK FILIALE SAARBRÜCKEN

IBAN Verwendungszweck : DE81 5900 0000 0059 0010 20

: 901680179735

Ein Lastschrifteinzug findet nicht statt.

Bei nicht rechtzeitigem Zahlungseingang werden Mahnkosten und ggf. Säumniszuschläge fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Bundesnetzagentur

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Elsenbahnen

Behördensitz: Bonn

E-Mail
poststelle@bnetza.de
internet
http://www.bundesnetzagentur.de

Kontoverbindung Bundeskasse Tner Deutsche Bundesbank Fil Saarbrücken BIC: MARKDEF1590 IBAN: DE81 5900 0000 0059 0010 20 Außenstelle Karlsruhe DLZ 4 Bismarckstraße 3 72764 Reutlingen Telefax (0 71 21) 9 26-1 80



Bundesnetzagentur

TKG-Beitragsbescheid

Auf der Grundlage von § 143 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22. Juni 2004 (BGBI. I S. 1190), der zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (BGBI. I S. 2879) geändert worden ist, in Verbindung mit der Verordnung über Beiträge zum Schutz einer störungsfreien Frequenznutzung (Frequenzschutzbeitragsverordnung - FSBeitrV) vom 13. Mai 2004 (BGBI. I S. 958), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. Juni 2019 (BGBI. I S. 770) geändert worden ist, werden für Ihre Zuteilung(en) hiermit wie folgt Frequenznutzungsbeiträge festgesetzt:

für das Jahr 2015: 5,89 €

für das Jahr 2016: 60,00 €

Aus diesem TKG-Beitragsbescheid ergibt sich damit eine Forderung von: 65,89 €

Der Betrag ist fällig zum 01.12.2019 und setzt sich wie folgt zusammen:

1	2	3	4	5	6
Zeitraum in 2015		The second secon	Jahresbeitrag je Bezugseinheit in €	Anzahl Bezugseinheiten	Beitrag Sp.4 / 12 x Sp.2 x Sp.5 in €
Frequenzzuteilung	6812102	0, Durchsa	gefunk, Regiefunk de	s Reportagefunks	
Frequenzzuteilung 01.12 31.12.15	6812102	321201	gefunk, Regiefunk de 4,42	16 Sendefunkanlage(n)	5,89

1	2	3	4	5	6
Zeitraum in 2016		The second secon	Jahresbeitrag je Bezugseinheit in €	Anzahi Bezugseinheiten	Beitrag Sp.4 / 12 x Sp.2 x Sp.5 in €
Frequenzzuteilung (6812102	0, Durchsa	gefunk, Regiefunk de	es Reportagefunks	
01.01 31.12.16	12	321201	3,75	16 Sendefunkanlage(n)	60,00
Jahresbeitrag 2016					60,0

Ihre Zahlungsverpflichtungen entnehmen Sie bitte dem Anschreiben, das Bestandteil dieses Bescheides ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur erhoben werden.

Es dient einer zügigen Bearbeitung Ihres Widerspruchs, wenn er bei der Bundesnetzagentur,
Außenstelle Karlsruhe, DLZ 4, Bismarckstraße 3, 72764 Reutlingen eingelegt wird.



Bundesnetzagentur

EMVG-Beitragsbescheid

Auf der Grundlage von § 31 des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG) vom 14. Dezember 2016 (BGBI. I S. 2879) in Verbindung mit der Verordnung über Beiträge zum Schutz einer störungsfreien Frequenznutzung (Frequenzschutzbeitragsverordnung - FSBeitrV) vom 13. Mai 2004 (BGBI. I S. 958), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. Juni 2019 (BGBI. I S. 770) geändert worden ist, werden für Ihre Zuteilung(en) hiermit wie folgt EMV-Beiträge festgesetzt:

für das Jahr 2015: 0,23 €

für das Jahr 2016: 4,00 €

Aus diesem EMVG-Beitragsbescheid ergibt sich damit eine Forderung von: 4,23 €

Der Betrag ist fällig zum 01.12.2019 und setzt sich wie folgt zusammen:

1 Zeitraum in 2015	O COLUMN TO SERVICE STATE OF THE PARTY OF TH	Abrech- nungs-Nr.	4 Jahresbeitrag je Bezugseinheit in €	5 Anzahl Bezugseinheiten	6 Beitrag Sp.4 / 12 x Sp.2 x Sp.5 in €
Frequenzzuteilung (6812102	0, Durchsag	gefunk, Regiefunk de	es Reportagefunks	
01.12 31.12.15	1	421201	0,17	16 Sendefunkanlage(n)	0,23
Jahresbeitrag 2015					0,2

1	2	3	4	5	6
Zeitraum in 2016			Jahresbeitrag je Bezugseinheit in €	Anzahi Bezugseinheiten	Beitrag Sp.4/12 x Sp.2 x Sp.5 in €
Frequenzzuteilung (6812102	0, Durchsa	gefunk, Regiefunk o	les Reportagefunks	
	12	421201	0,25	16 Sendefunkanlage(n)	4,00
01.01 31.12.16		Charles Property Townships			

Ihre Zahlungsverpflichtungen entnehmen Sie bitte dem Anschreiben, das Bestandteil dieses Bescheides ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur erhoben werden.

Es dient einer zügigen Bearbeitung Ihres Widerspruchs, wenn er bei der Bundesnetzagentur,
Außenstelle Karlsruhe, DLZ 4, Bismarckstraße 3, 72764 Reutlingen eingelegt wird.



DIE FREQUENZSCHUTZBEITRÄGE WURDEN **GERICHTLICH ÜBERPRÜFT**

1. Um was ging es in den Verfahren?

Die Frequenzschutzbeiträge wurden im Rahmen sog. "Musterverfahren" einer grundsätzlichen Überprüfung für die Beitragsjahre 2003 und 2004 unterzogen. Die Rechtsgrundlage für die Erhebung von Frequenzschutzbeiträgen ist die Frequenzschutzbeitragsverordnung (FSBeitrV). Diese findet ihre Ermächtigung in § 143 Telekommunikationsgesetz (TKG), § 31 des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG) und § 35 des Gesetzes über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (FuAG).

2. Wie sind die Verfahren ausgegangen?

Die Verfahren wurden vor dem Verwaltungsgericht Köln, dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen und dem Bundesverwaltungsgericht geführt. Das Ergebnis ist, dass die

- gesetzlichen Grundlagen zur Erhebung von Frequenzschutzbeiträgen (FS-Beiträge),
- die Frequenzschutzbeitragsverordnung (FSBeitrV),
- die Zuordnung der Aufwände mittels Aufwandserfassung,
- die Verrechnungssystematik der Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) der BNetzA
- sowie das Kalkulationsverfahren

gerichtlich bestätigt sind. Nur im Rahmen der EMV-Beiträge bedarf es einer Anpassung innerhalb der Kalkulation.

3. Was bedeutet dies für meine beiliegenden Beitragsbescheide?

Aufgrund der Rechtsprechung und den Erkenntnissen aus diesen Verfahren hat die Bundesnetzagentur die EMV-Beiträge für die Beitragsjahre 2015 und 2016 neu kalkuliert und veröffentlicht. Somit entsprechen die Ihnen gegenüber festgesetzten Frequenzschutzbeiträge für die Beitragsjahre 2015 und 2016 den rechtlichen Anforderungen der Normen und der Gerichte.

4. Ich bin Widerspruchsführer. Was bedeuten die Verfahren für mich? Muss ich was tun?

Sollten Sie Widerspruch oder Klage gegen bereits festgesetzte Frequenzschutzbeiträge erhoben haben, müssen Sie zunächst nichts unternehmen. Auf der Grundlage der aktuellen Rechtsprechung wird die Bundesnetzagentur die Frequenzschutzbeiträge für die Beitragsjahre 2003 bis 2014 überprüfen und falls notwendig anpassen. Dies wird einige Zeit in Anspruch nehmen. Hiernach wird die Bundesnetzagentur sukzessive auf die einzelnen Widerspruchsführer und Kläger zugehen und die ruhend gestellten Verfahren wiederaufgreifen. Daher bitten wir Sie, dass Sie von Anfragen hinsichtlich Ihrer Widerspruchs- und Klageverfahren zunächst absehen. Wir werden sämtlichen Widerspruchsführern zunächst eine kostenfreie Rücknahme Ihrer Widersprüche anbieten und falls Anpassungen notwendig sein sollten, die Frequenzschutzbeiträge reduzieren. Eine Erhöhung der bereits Ihnen gegenüber festgesetzten Frequenzschutzbeiträge wird nicht erfolgen.

Für den Bereich "Flugfunk" werden seit dem Jahr 2008 vor dem Verwaltungsgericht Köln eigenständige "Musterverfahren" geführt. Nach Abschluss dieser Verfahren werden wir die Widerspruchs- und Klageverfahren im Bereich "Flugfunk" wiederaufgreifen. Wir bitten Sie daher, dass Sie zunächst von Anfragen hinsichtlich Ihrer Verfahren absehen.

